

Frauenfeld, 19. November 2021

Entscheid

03.01/165/2020/NH

Auffrischimpfungen für Gesundheitsfachpersonal

1. Ausgangslage

Aufgrund der Erfahrungen mit der zeitlichen Wirksamkeit der Covid-19-Impfung hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) die Auffrischimpfung für Personen ab 65 Jahren, für Bewohnerinnen und Bewohner und Betreute in Altersheimen, Pflegeheimen sowie Tagesbetreuungseinrichtungen für Menschen im Alter und in Einzelfällen für besonders gefährdete Personen im Alter von 16-64 Jahren mit chronischen Krankheiten am 26. Oktober 2021 im Einklang mit dem Zulassungsentscheid der Heilmittelbehörde Swissmedic für die in der Schweiz eingesetzten Impfstoffe empfohlen. Die Auffrischimpfung soll ab sechs Monaten nach der vollständigen Impfung verabreicht werden. Sie soll zudem nach Möglichkeit mit dem gleichen Impfstoff erfolgen, mit dem die Erstimpfung verabreicht wurde. Für Personen im Alter von 12 bis 65 Jahren, und damit auch für das Gesundheitsfachpersonal, besteht weder eine Zulassung, noch eine Empfehlung für die Impfauffrischung. Impfungen im sog. Off-label use, d.h. ausserhalb des Zulassungsbereichs eines Heilmittels, sind möglich und liegen im Ermessen der verantwortlichen Medizinalperson. Eine Kontraindikation für die in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe gibt es für die Personengruppe im Alter von 12 bis 65 Jahren nicht.

Die Fallzahlen nehmen seit Anfang November 2021 schweizweit und im Kanton Thurgau stark zu, ebenso steigen die Hospitalisationszahlen im Nachgang dazu an. Die grosse Mehrheit der hospitalisierten Covid-Patientinnen und -Patienten gehören zum Kreis der vulnerablen Personen, d.h. es handelt sich um über 65-jährige oder vorerkrankte Personen. In Pflegeheimen des Kantons Thurgau ist es in den letzten Wochen zu verschiedenen Impfdurchbrüchen und folgend zu einer Ausbreitung von Covid-19 im betroffenen Heim gekommen. Ausserdem zu beachten ist die ausserordentliche Belastung des Gesundheitsfachpersonals zur Bekämpfung von Covid-19. Die Durchhaltefähigkeit der betroffenen Personen ist nahezu erschöpft, die personellen Ressourcen mittlerweile der limitierende Faktor im Infrastrukturbereich.

2. Erwägungen

Die Kantone stellen bei Bedarf gestützt auf Art. 37 der Epidemienverordnung (EpV, SR 818.101.1) sicher, dass Massenimpfungen durchgeführt werden können und stellen die dafür notwendige Infrastruktur bereit. Darunter fällt auch eine Auffrischimpfung für das Gesundheitsfachpersonal. Die Kantone stellen gemäss Art. 25 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-Verordnung 3, SR 818.101.24) zudem sicher, dass in Spitälern und Kliniken im stationären Bereich für Co-

2/5

vid-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, namentlich Fachpersonal, insbesondere in den Abteilungen der Intensivpflege und der Allgemeinen Inneren Medizin.

Um vulnerable Personen zu schützen und damit mittelbar die Spitalinfrastruktur zu entlasten ist es erforderlich, jene Berufsgruppen, die mit vulnerablen Personen in täglichem Kontakt stehen, mit der Auffrischimpfung zu impfen. So können Ansteckungen mit potenziell schwerem Verlauf verhindert werden. Zudem kann mit einer Auffrischimpfung von Gesundheitsfachpersonen, die zur Bekämpfung der Covid-Pandemie beitragen, ein wesentlicher Beitrag zur Schonung der strapazierten personellen Ressourcen geleistet werden. Jede Gesundheitsfachperson die aufgrund einer Auffrischimpfung nicht an Covid-19 erkrankt, ist in den Pflegeheimen, den Spitälern, den Rehabilitationskliniken und dem Rettungsdienst wertvoll.

Um die zwei Ziele, vulnerable Personen zu schützen und die dünne Personaldecke der Gesundheitsfachpersonen vor unnötigen personellen Ausfällen durch Covid-Erkrankungen zu bewahren, macht es Sinn, die Auffrischimpfung gegen Covid-19 für Gesundheitsfachpersonen zu empfehlen, die regelmässig mit vulnerablen Personen oder Covid-Patientinnen und -Patienten Kontakt haben. Dies betrifft das Gesundheitsfachpersonal in Pflegeheimen, in Tagesbetreuungseinrichtungen für Menschen im Alter, der Spitex, auf Intensiv- und Covid-Stationen in den Akutspitälern und den Rehabilitationskliniken sowie im Rettungsdienst. Für andere Berufsgruppen in diesen Institutionen ist eine generelle Auffrischimpfung im Bereich des Off-label use sachlich hingegen nicht gerechtfertigt (Administration, Küche, Hausdienst etc.). Eine mildere Massnahme zur Erreichung dieser zwei Ziele ist nicht ersichtlich und die Abwägung des Nutzens der Auffrischimpfung für das Gesundheitsfachpersonal überwiegt die Risiken eines Off-label use der Impfstoffe, weshalb die Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Die Auffrischimpfung für Gesundheitsfachpersonen in den erwähnten Konstellationen und Institutionen soll im Kanton Thurgau damit empfohlen werden.

3. Aufschiebende Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen Entscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern selbige nicht entzogen wurde (§ 62 i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG, RB 170.1]). Die aufschiebende Wirkung wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe entzogen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dies kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder

3/5

Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.).

Vorliegend ist die öffentliche Gesundheit durch Covid-19 generell gefährdet, weil erstens mangels qualifiziertem Personal die Gesundheitsversorgung generell und insbesondere für Covid-Patientinnen und -Patienten gefährdet ist und zweitens mit den vulnerablen Personen eine ganze Bevölkerungsgruppe gefährdet ist, wenn die sie pflegenden Gesundheitsfachpersonen sich nicht mit der Auffrischimpfung gegen Covid-19 schützen lassen können. Die die aufschiebende Wirkung ist deshalb gemäss § 62 i.V.m. § 48 Abs. 1 VRG zu entziehen.

4. Kosten

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

5. Mitteilung

- Spital- und Klinikdirektorinnen und -direktoren der innerkantonalen Listenspitäler
- Pflegeheime gemäss kantonaler Pflegeheimliste
- Zugelassene Spitexorganisationen gemäss Liste des Amtes für Gesundheit
- Verband Ostschweizer Privatkliniken
- CURAVIVA Thurgau
- Spitex Verband Thurgau
- Association Spitex privée Suisse ASPS
- Kantonales Impfzentrum
- Ärztesgesellschaft Thurgau
- Verein Apotheken Thurgau
- Kommission zur Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Covid-19
- Fachstab Pandemie
- Amt für Gesundheit

Es wird entschieden:

1. Die Auffrischimpfung gegen Covid-19 wird für das Gesundheitsfachpersonal in Pflegeheimen, in Tagesbetreuungseinrichtungen für Menschen im Alter, bei der Spitex, auf Intensiv- und Covid-Stationen in den Akutspitälern und den Rehabilitationskliniken sowie im Rettungsdienst empfohlen, sofern ein regelmässiger Kontakt mit vulnerablen Personen oder Covid-Patientinnen und -Patienten besteht.
2. Die Auffrischimpfung soll ab sechs Monaten nach der vollständigen Impfung verabreicht werden. Die Impfung soll zudem nach Möglichkeit mit dem gleichen Impfstoff erfolgen, mit dem die Erstimpfung verabreicht wurde.

4/5

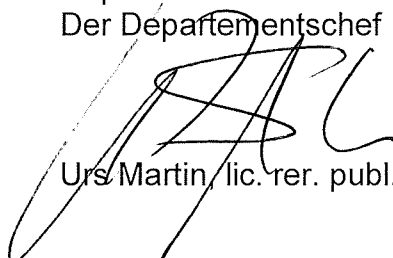
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
5. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Spital- und Klinikdirektorinnen und -direktoren der innerkantonalen Listenspitäler (elektronisch, durch Amt für Gesundheit)
 - Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Thurgau (elektronisch, durch Amt für Gesundheit)
 - Zugelassene Spitexorganisationen gemäss Liste des Amtes für Gesundheit (elektronisch, durch Amt für Gesundheit)
 - Verband Ostschweizer Privatkliniken, Sekretariat, Kliniken Valens, Taminaplatz 1, 7317 Valens (durch DFS)
 - CURAVIVA Thurgau, Geschäftsstelle, Salmsacherstrasse 1 / Kulturhaus, 8590 Romanshorn (durch DFS)
 - Spitex Verband Thurgau, Renato Canal, Präsident, Freiestrasse 6, Postfach, 8570 Weinfelden (durch DFS)
 - Association Spitex privée Suisse ASPS, Marcel Durst, Geschäftsführer, Uferweg 15, 3000 Bern 13 (durch DFS)
 - Kantonales Impfzentrum Thurgau, Adriano Mari, Hirslanden AG, Boulevard Lilienthal 2, 8152 Glattpark (durch DFS)
 - Ärztesgesellschaft Thurgau, Zeughausstrasse 16, 8500 Frauenfeld (durch DFS)
 - Verein Apotheken Thurgau, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, Postfach 214, 8570 Weinfelden (durch DFS)
 - Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (durch DFS)
 - Direktionen der GDK-Ost-Kantone (durch DFS)
 - Kommission zur Vorberatung aller Geschäfte im Zusammenhang mit Covid-19 (durch PD, elektronisch)

5/5

Zustellung intern (durch DFS)

- Alle Departemente
- Staatskanzlei (zur Publikation der Entscheidziffern 1, 2 und 3 im Amtsblatt)
- Amt für Gesundheit
- Fachstelle Covid-19
- Parlamentsdienste
- Kantonaler Führungsstab
- Fachstab Pandemie

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef


Urs Martin, lic. rer. publ. HSG



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert: **19. NOV. 2021**